

› STELLUNGNAHME

zu den Regelungsvorschlägen des BMWi zu

- Anpassung der Fördersätze für KWK-Bestandsanlagen
- Teilmodernisierungen von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen
- Neuregelung der Entlastung von der EEG-Umlage für KWK-Neuanlagen
- Ausschluss der Kumulierung im KWKG
- Weitergeleitete Strommengen (§ 62a EEG-E)
- Netzkodex

vom 5. Oktober 2018

Berlin, 12. Oktober 2018

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 260.000 Beschäftigten wurden 2016 Umsatzerlöse von knapp 114 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Wärmeversorgung 72 Prozent, Abwasserentsorgung 43 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen zudem über 6 Millionen Kunden mit Breitbandinfrastrukturen. Sie investieren in den kommenden Jahren mehr als 1 Milliarde Euro in digitale Infrastrukturen von Glasfaser bis Long Range Wide Area Networks (LoRaWAN) in den Kommunen und legen damit die Grundlagen für die Gigabitgesellschaft.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer informellen Vorabeteiligung zu verschiedenen energierechtlichen Regelungsentwürfen Stellung zu nehmen. Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist behalten wir uns weitere Anregungen im anschließenden Verfahren vor.

Der VKU begrüßt, dass nunmehr dringend notwendige Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht werden. Dies gilt insbesondere für die EEG-Belastung von KWK-Neuanlagen sowie die Regelungen zur Schätzung von EEG-Umlagebelastungen. Mit diesen Regelungen wird in zwei Bereichen die für Investitionen erforderliche Rechtssicherheit wieder hergestellt.

Zugleich regen wir an, in einem weiteren Bereich tätig zu werden, in dem wir derzeit eine starke Investitionszurückhaltung wahrnehmen.

Zahlreiche unserer Mitgliedsunternehmen stehen vor KWK-Investitionsentscheidungen. Das KWKG sieht vor, dass Anlagen bis zum 31.12.2022 in Betrieb genommen werden müssen, um in den Genuss einer Förderung nach dem KWKG zu kommen. Gerade für größere KWK-Anlagen, die teilweise auch bisher Kohle verfeuernde Kraftwerke ersetzen sollen, lässt sich eine Inbetriebnahme bis zu diesem Datum nicht mit hinreichender Sicherheit realisieren.

Die Inbetriebnahmefristen im KWKG sollten deshalb mindestens bis zum 31.12.2025 verlängert werden.

Wir regen an, in § 6 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 KWKG die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ durch 31. Dezember 2025“ zu ersetzen.

Nachfolgend nehmen wir zu den weiteren Regelungsvorschlägen wie folgt Stellung

Anpassung der Fördersätze für KWK-Bestandsanlagen

Zu begrüßen ist, dass die ursprünglich geplante **Differenzierung nach Anlagengrößen** aufgegeben wurde.

Für die vorgeschlagene Segmentierung fehlt es an Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die neu eingeführten Größenklassen von 50 und 300 MW. Die im aktuellen Entwurf des Evaluierungsberichts der Prognos AG enthaltenen Zahlen weisen bei der Evaluierung der Bestandsanlagenförderung fünf Segmente aus (10,20, 100, 200 und 450 MW).

Größenklassen von 50 und 300 MW, die in dem hiesigen Vorschlag auftauchen, waren bisher nicht Gegenstand der Betrachtung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nun neu eingeführt werden sollen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum die Größenklasse bis 450 MW im Regelungsvorschlag nicht auftaucht, wohl aber im „Info Sheet“.

Sofern es bei diesen neuen Größenklassen bleibt, regen wir an, eine ergänzende Berechnung der Wirtschaftlichkeit auch für diese Größenklassen vorzulegen.

Kritisch an den zugrundeliegenden **Wirtschaftlichkeitsberechnungen** ist festzustellen, dass diese sowohl beim Wirkungsgrad als auch bei den Betriebskosten unterstellen, dass es sich um Neuanlagen handelt.

Für den Wirkungsgrad werden sehr hohe Wirkungsgrade angenommen, für die Betriebskosten sehr niedrige Kosten für die Betriebs- und Instandhaltung, die nur mit Neuanlagen zu erreichen sind. Diese Pauschalisierung ist nicht sachgerecht. Die Anlagen in der Bestandsförderung sind i. d. R. vor über 10 Jahren in Betrieb gegangen und weisen entsprechend niedrigere Leistungswerte auf. Diese sollten bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit Berücksichtigung finden.

Insofern halten wir die vorgesehenen Absenkungen für nicht gerechtfertigt. Hierzu werden wir im weiteren Verfahren einen konkreten Vorschlag vorlegen, ggf. auch auf Grundlage zwischenzeitlich vorgelegter Berechnungen insbesondere für die neu vorgeschlagenen Größenklassen.

Zu begrüßen ist, dass die **Kürzung der Fördersätze** nun zum 1.1.2019 erfolgen soll. Dies ist deshalb sinnvoll, weil die Anlagenbetreiber ihre Einsatzentscheidungen im Jahr 2018 auf Grundlage der bestehenden Rechts- und Förderlage getroffen haben und insofern durch eine rückwirkende Kürzung benachteiligt würden.

Ferner wird erfreulicherweise klargestellt, dass der **Kraftwerkseigenverbrauch** bei der Berechnung der Eigenversorgungsmengen nicht herangezogen werden muss. Allerdings ist die Festlegung in der Begründung des Entwurfs auf eine Eigenverbrauchsquote von 1% nicht sachgerecht. Eine niedrige Eigenverbrauchsquote benachteiligt Anlagen, die hochflexibel und dementsprechend mit geringeren Vollbenutzungsstunden laufen. Sie laufen Gefahr, ihren Förderanspruch zu verlieren, gerade weil sie einen Beitrag zur Flexibilität des Systems leisten, anstatt durchzulaufen. Hier sollte eine großzügigere Quote von 5 % in Ansatz gebracht werden.

Die **Bestandsanlagenförderung** sollte nach 2019 fortgeführt werden. Dabei sind dann neue Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen oder jedenfalls die vorgesehene Absenkung infolge der Nachholung der „Überförderung“ rückgängig zu machen.

Teilmodernisierungen von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen (DSS-KWK-Anlagen)

Vorab ist die Frage zu stellen, ob eine abstrakt-generelle Regelung geeignet ist, um den historisch gewachsenen Einzelfällen, um die es sich handelt, gerecht zu werden. Die bisherige Verwaltungspraxis des BAFA hat eine Einzelfallbetrachtung und damit pragmatische Lösungen ermöglicht.

Sollte es nicht möglich sein, die bisherige flexible BAFA-Verwaltungspraxis beizubehalten und zu konkretisieren, geht der Vorschlag in die richtige Richtung. Insbesondere die Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen löst viele offene Einzelfallfragen.

Allerdings ergeben sich bei der vorliegenden Regelung einige problematische Aspekte:

- Ein zentrales Problem ist die Regelung zur neuen Modernisierungsschwelle (10 % der Kosten einer Neuerrichtung, 6.000 Vollbenutzungsstunden Förderdauer). Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar und kann zu einer Ungleichbehandlung führen, da Bemessungsgrundlage für die Förderung nicht etwa die gesamte Produktion der DSS-KWK-Anlage ist, sondern lediglich die Stromproduktion auf Gasbasis.
- Dieses Auseinanderklaffen der Bezugsgröße bei dem Schwellenwert der Modernisierungskosten (Kosten der Neuerrichtung der Gesamtanlage) und dem Fördergegenstand (Strom nur aus dem modernisierten Block) führt zu einer Schiefelage im Vergleich zu einer Modernisierung einer alleinstehenden KWK-Anlage. In einer Konstellation etwa, in der in einer DSS mit z. B. drei Kohleblöcken (fiktive Neuerrichtungskosten 75 Millionen Euro) und einem Gasblock (Neuerrichtungskosten 25 Millionen) der Gasblock modernisiert (Investition 10 Millionen Euro), wird diese Investition nach der vorgeschlagenen Regelung nur 6.000 Stunden gefördert, wobei die Bezugsgröße lediglich der Gasanteil der KWK-Stromerzeugung ist.
- Bei derselben Modernisierung einer identischen Gas-KWK-Anlage ohne Einbindung in eine DSS würde diese Anlage 15.000 Stunden gefördert werden. Dies ist eine Ungleichbehandlung, die dazu führen dürfte, dass Gas-Blöcke in DSS seltener modernisiert werden. Das behindert zudem den Fuel Switch von Kohle zu Gas in DSS-KWK-Anlagen.

» Wir regen deshalb an, den Bezug auf die Gesamtanlage lediglich für die grundsätzliche Möglichkeit der Förderung einer Teilmodernisierung in der Dampfsammelschiene heranzuziehen (Förderfähigkeit), für die Rechtsfolge der Förderdauer jedoch auf die im Übrigen geltende Betrachtung eines Vergleichs mit den fiktiven Neuerrichtungskosten abzustellen.

- Weiterhin dürfte der Schwellenwert von 10 % gerade in größeren Dampfsammelschienenanlagen zum Problem werden. Die nachstehende Berechnung illustriert, dass es sinnvoll ist, die Schwelle für Teilmodernisierungen auf 5 Prozent abzusenken.
- Eines unserer Mitgliedsunternehmen etwa nutzt Dampf aus ca. acht Dampferzeugern in eigenen und fremden Eigentum. Die Dampferzeuger speisen in drei Dampfschienen ein, an denen Dampfturbinen aus den verschiedenen Dampfschienen KWK-Strom und Wärme bereitstellen. Würden im weiten Anlagenbegriff alle Dampferzeuger zusammengerechnet, lägen die fiktiven Neuerrichtungskosten bei geschätzt 400 Millionen Euro. Ein neuer Kessel als Erweiterung oder Teilmodernisierung würde aber nur mit 20 Millionen Euro zu Buche schlagen - das wären 5 %. Eine Modernisierungsförderung wäre nicht möglich.
- Gerade im Zusammenhang mit dem vorherigen Vorschlag, bei dessen Umsetzung eine Förderung auch den Schwellenwert der fiktiven Neuerrichtungskosten von 25 % des Anlagenteils übersteigen müsste, besteht auch nicht die befürchtete Missbrauchsgefahr, dass kleinste Modernisierungen (oder gar Wartungsarbeiten) zu Förderansprüchen führen könnten.

» Wir regen deshalb an, auch Teilmodernisierungen im Volumen von 5 % der fiktiven Neuerrichtungskosten der gesamten Dampfsammelschienenanlage für eine Modernisierungsförderung zuzulassen.

- Die Definition der DSS ist weiterhin nicht eindeutig. Insbesondere die Abgrenzung zu Dampfnetzen ist nicht klar. Wir sehen die Gefahr, dass auch fernab der eigentlichen DSS befindliche KWK-Anlagen, die ebenfalls aus Dampferzeuger und Turbine bestehen und in dasselbe Dampfnetz wie die DSS-KWK-Anlage einspeisen, in den weiten Anlagenbegriff mit einbezogen werden. Hier bedarf es unserer Ansicht nach einer Nachschärfung. Dabei könnte etwa auf den räumlichen Zusammenhang abgestellt werden.
- Für verwirrend halten wir den Begriff der Endkundenanlage. Rein begrifflich könnten darunter auch Hausanschlüsse verstanden werden. Deshalb sollte hier eine andere Begrifflichkeit gewählt werden, da es um Stromerzeuger und nicht beliebige Endkundenanlagen geht.
- Inhaltlich kritisch ist die an die Endkundenanlage anknüpfende Zusammenfassung mit jeder sie beliefernden KWK-Anlage. Im Ergebnis bedeutet das, dass jede Änderung an einer Endkundenanlage immer auch Auswirkungen auf die beliefernden KWK-Anlagen hat. Das kann die Frage neuer Genehmigungen für alle Anlagen (wie in der Begründung auch ausdrücklich ausgeführt wird) betreffen.

Auch könnte dies dazu führen, dass etwa Fördervoraussetzungen durch die KWK-Anlagen nicht mehr eingehalten werden können. Dies alles läge in der Hand des Endkundenanlagenbetreibers, der regelmäßig eine andere Person als der Betreiber des Netzes ist. Daraus kann sich ein ungünstiges Abhängigkeitsverhältnis ergeben. Auch könnten damit energetisch sinnvolle Lösungen erschwert werden.

Zwar lassen sich für die vorstehenden Probleme Lösungen finden, angesichts der Komplexität und der Unterschiedlichkeit der Einzelfälle regen wir jedoch weiterhin an, auf eine abstrakt-generelle Regelung dieser relativ wenigen Einzelfälle zu verzichten und eine pragmatische Lösung mit dem BAFA anzustreben.

Neuregelung der Entlastung von der EEG-Umlage für KWK-Neuanlagen

Zunächst ist zu begrüßen, dass es gelungen ist, mit der EU-Kommission eine Regelung zu verhandeln, die den sehr unterschiedlichen Wirtschaftlichkeiten von KWK-Anlagen im Eigenverbrauch Rechnung trägt.

Für Anlagen zwischen 1-10 MW kann im Einzelfall die Wirtschaftlichkeit aufgrund der höheren EEG-Umlagebelastung gefährdet sein. Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Projekte mit einer vollen Umlagebelastung nicht mehr realisiert werden können.

Erfreulich ist, dass mit dieser hoch ausdifferenzierten Einigung deutlich wird, dass die KOM bereit ist, differenzierte Regelungen zu treffen, wenn sich Wirtschaftlichkeiten unterscheiden.

Wir gehen davon aus, dass der Änderungsbefehl in Nr. 1 „§ 61 b wird durch folgende §§ 61 b bis 61 d ersetzt“ nicht bedeutet, dass die derzeitigen §§ 61 c und d ebenfalls entfallen, sondern dass diese lediglich mit neuer Bezeichnung hintangestellt werden.

Ausschluss der Kumulierung im KWKG

Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass eine Überförderung durch Kumulierung ausgeschlossen werden muss. Es besteht jedoch die Gefahr, dass sinnvolle Projekte nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden können. Allein der Verweis auf Aufwand (der bei BAFA und Anlagenbetreiber entsteht), überzeugt nicht. Hier sollte den Anlagenbetreibern grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, die Fördernotwendigkeit im Einzelfall nachzuweisen.

Dies gilt umso mehr, als heutzutage viele Projekte nicht auf die KWK-Anlage beschränkt sind, sondern zugleich auch etwa Maßnahmen im Netz und bei Speichern oder power-to-heat-Anlagen integrieren. Hier kann eine Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein.

Durch ein generelles Kumulierungsverbot besteht die Gefahr, dass solche Projekte nicht mehr durchgeführt werden können.

Zu begrüßen ist die Ausnahme für Kleinanlagen. Hier sollte aber darauf geachtet werden, dass die Nachweisführung möglichst einfach gestaltet wird. Zugleich regen wir an, dass die Schwelle deutlich angehoben wird. Die KWKG-Evaluierung hat auch für das Segment bis 20 MW eine Lücke zwischen Stromgestehungskosten und mittlerem Marktpreis ermittelt, so dass auch hier eine Notwendigkeit nach Investitionshilfen besteht.

› Wir regen deshalb an, den Regelungsvorschlag dahingehend anzupassen, dass in § 7 Abs. 6 Satz 2 KWKG das Wort „Kilowatt“ durch „Megawatt“ ersetzt wird. Zudem sollte folgender Satz 3 angefügt werden: „Abweichend von Satz 1 ist eine Kumulierung mit einem Investitionskostenzuschuss zulässig, wenn der Zuschussempfänger gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Nachweis erbringt, dass auch bei einer kumulierten Förderung aus dem Investitionskostenzuschuss und den Zuschlägen nach diesem Gesetz eine Überförderung ausgeschlossen ist und zusichert, dass neben diesen keine weiteren Förderungen in Anspruch genommen werden.“

Weitergeleitete Strommengen (§ 62a EEG-E)

Der VKU begrüßt das Bestreben des Bundeswirtschaftsministeriums, eine pragmatische Regelung zur Ermöglichung von Schätzungen im Rahmen der Abrechnung der Umlageprivilegien zu schaffen. Bei vielen Mitgliedsunternehmen des VKU gibt es Fälle, in denen eine neue Abgrenzungsregelung Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herstellen könnte.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die rückwirkende Möglichkeit der Schätzung zwar in denjenigen Fällen Rechtssicherheit schafft, in denen die Praxis in der Vergangenheit bereits Schätzungen vorgenommen hat. Es darf aber nicht dazu kommen, dass in Fällen, wo – rechtskonform – Schätzungen abgelehnt wurden, eine rückwirkende Schätzungsmöglichkeit eröffnet wird. Die Folge wäre, dass bereits abgeschlossene Sachverhalte erneut aufgerollt werden müssen. Ebenso sollten bereits laufende Verfahren (Begrenzungsjahr 2019) nicht nachträglich dieser Novelle unterliegen, sondern ebenfalls mit der Übergangsregelung abgedeckt sein.

Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 62a Absatz 8 EEG-Entwurf

› Das Instrument des Leistungsverweigerungsrechts ist grundsätzlich geeignet, die rückwirkende Schätzungsmöglichkeit auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte zu beschränken.

Besonderen Wert legt der VKU darauf, dass **nicht nur für die umlageprivilegierten Unternehmen, sondern auch für die Verteilnetzbetreiber Rechtssicherheit geschaffen wird.**

Bereits abgeschlossene Sachverhalte, in denen Schätzungen von Verteilnetzbetreibern abgelehnt wurden, sollten daher ebenso wenig rückabgewickelt werden wie Fälle, in denen Privilegien aufgrund von Schätzwerten erteilt wurden. In beiden Fallgestaltungen sollte gelten, dass **bereits abgeschlossene Sachverhalte (= Privilegierungsansprüche, die im beiderseitigen Einvernehmen durch den Netzbetreiber abgerechnet wurden) nicht wieder neu aufgerollt werden.**

In Bezug auf Strommengen, die vor 2018 verbraucht wurden, gibt § 62a Absatz 8 EEG-Entwurf den Umlageschuldnern ein Leistungsverweigerungsrecht,

- wenn diese Strommengen in unterschiedlicher Höhe der EEG-Umlage unterliegen,
- messtechnisch nicht ordentlich voneinander abgegrenzt sondern nur geschätzt wurden und
- Netzbetreiber aus diesem Grund den höchsten Umlagesatz geltend machen.

Der VKU begrüßt, dass **Fälle, in denen die Umlage bereits bezahlt wurde, demzufolge nicht wieder neu aufgerollt werden.** Denn das Leistungsverweigerungsrecht berechtigt nicht zur Rückforderung bereits gezahlter Umlagen. Es greift nur da, wo die Umlage noch nicht gezahlt wurde, wo Sachverhalte also noch nicht abgeschlossen sind.

› Die Prüfung der Voraussetzungen des § 62a Absatz 8 EEG-Entwurfs (Leistungsverweigerungsrecht) darf dem zur Erhebung der EEG-Umlage verpflichteten Netzbetreiber keinen unverhältnismäßigen Aufwand aufbürden.

Es stellt sich die Frage, welcher Aufwand sich für die Verteilnetzbetreiber aus § 62a Absatz 8 des Entwurfs ergibt. In ihrer „treuhänder-ähnlichen Funktion“ sind sie grundsätzlich verpflichtet, Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage zugunsten des EEG-Kontos und damit letztlich zugunsten der Gemeinschaft aller EEG-Umlage-Schuldner durchzusetzen¹.

In Bezug auf Strommengen, die vor 2018 verbraucht wurden, werden Verteilnetzbetreiber aufgrund des geplanten § 62a Absatz 8 künftig prüfen müssen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts vorliegen, z.B. ob die Schätzung seinerzeit sachgerecht erfolgt ist. Dies dürfte im Nachhinein nicht leicht nachzuvollziehen sein. Die Anforderungen an diese Prüfung dürfen nicht überspannt werden.

¹ Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 117

Es darf nicht dazu kommen, dass Verteilnetzbetreiber einen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben müssen, um dem Vorwurf zu entgehen, sie würden ihre „treuhänderähnliche“ Funktion² vernachlässigen.

Strommengen, die gemäß § 62a Absatz 2 Nummer 2 EEG-Entwurf geschätzt werden dürfen

› Die Begriffe „technisch unmöglich“, „unvertretbarer Aufwand“ und „nicht wirtschaftlich zumutbar“ sollten konkretisiert werden.

Da technisch (fast) alles möglich ist, stellt sich die Frage nach der Relevanz dieses Kriteriums. Und ob ein Aufwand „unvertretbar“ bzw. eine Anwendung des höchsten EEG-Umlagesatzes „wirtschaftlich zumutbar“ ist, hängt stark vom subjektiven Empfinden ab. Somit sind Diskussionen zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreiber vorprogrammiert. Daher wäre eine Präzisierung im Gesetz sehr hilfreich.

Stromverbräuche eines Dritten, die Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen sind, § 62a Absatz 3 EEG-Entwurf

› Das Kriterium „geringfügig“ in § 62a Absatz 3 Nummer 1 EEG-Entwurf sollte anhand eines Prozentsatzes konkretisiert werden, der sich auf das Verhältnis Selbstverbrauch – Drittverbrauch bezieht.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Fälle, in denen es einer Erfassung und Abgrenzung von weitergeleitetem Strom gemäß § 62a Absätze 2 und 3 nicht bedarf, in der Gesetzesbegründung sehr genau beschrieben werden.

Gleichwohl geht der VKU davon aus, dass es in der Praxis schwierig sein kann, im Einzelfall eine rechtssichere Zuordnung vorzunehmen. Insbesondere ist eine Definition des „geringfügigen Letztverbrauchs“ erforderlich. Hierfür wird die Festlegung eines Prozentsatzes vorgeschlagen, der sich auf das Verhältnis Selbstverbrauch – Drittverbrauch bezieht.

Dieser Ansatz ermöglicht eine klare Abgrenzung und trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die Geringfügigkeit des Drittverbrauchs nur in Relation zur Größe des Unternehmens, das den Strom erzeugt, beurteilt werden kann. Richtigerweise wird auch in der Begründung zu § 62 Absatz 3 darauf hingewiesen, dass es beim Kriterium der Geringfügigkeit auch auf die Größe des Unternehmens ankommt.

² Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung, Juli 2016, S. 117

Gewillkürte Nachrangregel zum Nachweis der Zeitgleichheit von Erzeugung und Eigenverbrauch, § 62a Absatz 6 EEG-Entwurf

- › Der VKU begrüßt, dass in § 62a Absatz 6 die Möglichkeit eröffnet werden soll, zum Nachweis der Zeitgleichheit von Erzeugung und Eigenverbrauch die gewillkürte Nachrangregel anzuwenden.

Dem VKU sind Fälle bekannt, in denen die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch seit vielen Jahren mit RLM-Messungen und SLP-Profilen für kleine Verbrauchsstellen (HA-Stationen primärseitig, Pumpwerke,...) nachgewiesen wurde, aber diese etablierte Praxis inzwischen unter Berufung auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung vom Juli 2016 und entsprechenden Informationen der Übertragungsnetzbetreiber von Wirtschaftsprüfern nicht mehr akzeptiert wird.

Dem VKU ist bspw. ein Mitgliedsunternehmen bekannt, bei dem für das Jahr 2017 eine Umlagebefreiung in Höhe eines mittleren fünfstelligen Betrags auf dem Spiel steht. Für das mittelgroße Stadtwerk bedeutet dies ein enormes finanzielles Risiko – insbesondere weil die entsprechende Messung für die Vergangenheit nicht nachgeholt werden kann.

Daher ist es zu begrüßen, dass der Verlust an sich begründeter Umlageprivilegien durch Anwendung der gewillkürten Nachrangregel zumindest begrenzt werden kann, solange bis die mehr als 300 betroffenen Zähler dieses beispielhaft aufgeführten Unternehmens mit „modernen Messeinrichtungen“, welche die eichrechtskonforme Zählerstandsmessung beherrschen, ausgestattet werden.

Entsprechende Anwendung des Regelungsvorschlags auf den Nachweis der selbst erzeugten Strommengen im Rahmen der Besondere Ausgleichsregel, § 62a Absatz 9 EEG-Entwurf

- › Eventuelle Auswirkungen auf Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihre Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber sind zu berücksichtigen.
- › In diesem Zusammenhang sollte die Asymmetrie der Verzinsungsregel des § 60 Absatz 3 EEG beseitigt werden.
- › Zumindest darf es im Rahmen der Verzinsungsregel des § 60 Absatz 3 EEG nicht zu einer zusätzlichen Benachteiligung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen kommen.

Soweit § 62a Absatz 9 EEG-Entwurf zur Folge hat, dass Anträge im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (nachträglich) genehmigt werden, die aufgrund der bisherigen Praxis des BAFA³ nicht genehmigt worden wären, kann dies die Abweichungen zwischen den Abschlagszahlungen, die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgrund ihrer Prognosen hinsichtlich des umlagepflichtigen Letztverbraucherabsatzes an die Übertragungsnetzbetreiber leisten, und der EEG-Umlagepflicht laut Endabrechnung vergrößern.

Die aus den Abweichungen resultierenden Mehr- bzw. Minderzahlungen unterliegen bislang einer „asymmetrischen Verzinsung“ (= Die Übertragungsnetzbetreiber zahlen zu viel entrichtete Betrag unverzinst zurück, aber verlangen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Zinsen für zu wenig entrichtete Beträge). Diese Asymmetrie muss durch eine faire Regelung ersetzt werden. Zumindest darf sie sich infolge des geplanten § 62a Absatz 9 EEG-Entwurf nicht verschärfen.

Netzkodex

- Der VKU begrüßt, dass auch für die hinzukommenden Netzkodizes in § 19 Absatz 4 Satz 2 EnWG die Aufgaben der „beauftragten Stelle“ im Rahmen der technischen Selbstverwaltung dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. übertragen werden.

³ („Die Messung des Stromverbrauchs unterliegt den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)“)